

Satzung

in der Fassung der Gründungsversammlung vom 22. Juni 2000
geändert durch die Mitgliederversammlung am 11. Januar 2002, zuletzt
geändert durch die Mitgliederversammlung am 21. Januar 2005,
vorbehaltlich der Genehmigung durch das AG Solingen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Helfende Hand - Mildtätiger Verein zur Unterstützung von Vollstreckungsbeamten und deren Angehörigen
- 2) Der Sitz des Vereins ist Solingen.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck

Zweck und Ziele des Vereins sind:

- 1) Hilfen für Beamte und Angestellte im Polizeivollzugsdienst, i.S.d. § 113 StGB und deren Angehörigen, wenn dieser im In. - und Ausland durch nicht selbst verursachte, äußere Einflüsse schwer verletzt wurde.
- 2) Hilfen für die Hinterbliebenen von Beamten und Angestellten im Polizeivollzugsdienst, i.S.d. § 113 StGB, wenn dieser im In. – und Ausland durch nicht selbst verursachte, äußere Einflüsse getötet wurde.
- 3) Diese Hilfen können finanzieller, materieller, logistischer oder ideeller Natur sein.
- 4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Helfende Hand.
- 5) Finanzielle und materielle Hilfen können nur dann gewährt werden, wenn eine wirtschaftliche Bedürftigkeit im Sinne des § 53 Nr. 2 Abgabenordnung (§ 53 AO - Mildtätige Zwecke) vorliegt.
- 6) Über die Art und Weise sowie den Umfang der einzelnen Unterstützungsmassnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 7) Zur Verwirklichung und Förderung des o. a. Ziels werden seitens des Vereins insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen bzw. Formen der Unterstützung gewährt:
 - . Kontaktaufnahme zum verletzten Vollstreckungsbeamte bzw. dessen Familie oder zur Dienststelle des Vollstreckungsbeamte zur Abklärung geeigneter Maßnahmen
 - . Gewährung von materieller Hilfe in Form von Sachleistungen und finanziellen Zuschüssen mit dem Ziel die Genesung des Verletzten zu fördern und das Erlebte besser bewältigen zu können
 - . Gewährung von materiellen oder finanziellen Zuwendungen zur Unterstützung der Hinterbliebenen

. Beratung und praktische Unterstützung der verletzten Vollstreckungsbeamte und Vermittlung weitergehender Hilfsangebote

§ 3 Mildtätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Soforthilfe nach gravierenden Unfällen e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat
- 7) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 4 Finanzierung

- 1) Der Verein finanziert seine Arbeit insbesondere aus Mitgliederbeiträgen, Spenden sowie Bussen, die im Rahmen eines Straf- oder Gnadenverfahrens den Verurteilten auferlegt worden sind.
- 2) Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Jahresbeiträge sind jeweils zum 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitglieder-Versammlung mit einfacher Mehrheit. Die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge können der Beitragsordnung entnommen werden.
- 3) Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz durch den Vorstand erlassen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

§ 6 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller / der

Antragstellerin mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3) Der Vorstand kann natürlichen und juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

6) Eine Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge erfolgt in keinem der o.a. Fälle.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a) Der Vorstand
- b) Der Kontrollausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht grundsätzlich aus folgenden Mitgliedern :

- . Der Vorsitzende
- . Der stellvertretende Vorsitzende
- . Der Geschäftsführer / Kassenwart
- . Zwei ständige Beisitzer

Der 1. Beisitzer nimmt gleichzeitig die Funktion des stellvertretenden Kassenwartes wahr.

1.1) Sollten sich nicht ausreichend Personen für die in §8 Abs. 1 genannten Funktionen finden, kann der Vorstand auch aus einem Minimum von drei Personen gebildet werden.

Nachfolgende Positionen sind dann zu besetzen:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende

- der Geschäftsführer / Kassenwart

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 1 (ein) Vorstandsmitglied vertreten
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt bis das entsprechende Geschäftsjahr abgelaufen ist und ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- 4) Die Positionen im Vorstand können nur von Vollstreckungsbeamten i.S.d. § 113 StGB besetzt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen über einen Internetanschluss und eine E-Mail-Adresse verfügen. Diese sollen zur Verringerung der notwendigen Verwaltungskosten für alle geeigneten notwendigen Recherchen und Schreiben genutzt werden. Eine Vorstandsposition kann auch von ehemaligen Vollstreckungsbeamten wahrgenommen werden, wenn diese im gesetzlichen Ruhestand sind oder ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die in geeigneter Weise auf der Homepage veröffentlicht wird.
- 6) Der Vorstand kann weitere Beisitzer hinzuziehen, wenn dies nötig erscheint.
- 7) Der Vorstand kann für bestimmte Ziele und Aufgaben Arbeitsgruppen und Fachausschüsse einsetzen.
- 8) Insbesondere zur Regelung regionaler oder nationaler Belange und Maßnahmen sollte der Vorstand entsprechende Beisitzer hinzuziehen.
- 9) Die Beisitzer haben während ihrer Tätigkeit das gleiche Stimmrecht wie die regulären Vorstandsmitglieder.

§ 9 Der Kontrollausschuss

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Kontrollausschuss, der aus mindestens 2 und höchstens 3 natürlichen Personen bestehen muss. Der Kontrollausschuss hat jederzeit das Recht die Geschäfte des Vorstands und die geschäftlichen Unterlagen zu überprüfen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer, die Mitglied des Kontrollausschusses sein können, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Zumindest vor einer regulären Mitgliederversammlung muss der Kontrollausschuss rechtzeitig die Geschäfte und die geschäftlichen Unterlagen des Vorstands überprüfen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren vom Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen, einberufen werden. Die Einladung erfolgt per Email, für Mitglieder ohne E-Mail-Anschluss schriftlich, dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstands und des Kontrollausschusses

 - Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung
 - Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- 3) Der Vorstand hat unverzüglich - spätestens innerhalb von achtundzwanzig Tagen - im Falle eines virtuellen Meetings innerhalb von vierzehn Tagen - eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.
- 4) Über die Beschlüsse und Besprechungspunkte der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzusenden bzw. im Internet unter einer geeigneten Domain zu veröffentlichen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist ein geeignetes Protokoll zu erstellen und allen Mitgliedern in geeigneter Form, z.B. als Download-Datei, zugänglich zu machen.

§ 11 Änderung der Satzung

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Beschlüsse über Einspruchsverfahren bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Diese Beschlüsse sind nur durch die Mitgliederversammlung zu fassen.

§ 12 Mitteilungen

Mitteilungsorgan des Vereins ist die entsprechende Homepage.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist. Die Auflösung kann nur mit 3/4 der nach der Satzung Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 14 Eintragung des Vereins, Erlangung der Mildtätigkeit

Der auf der Gründungsversammlung gewählte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Änderungen an dieser Satzung vornehmen, wenn dies zur Eintragung beim Vereinsregister und zur Erlangung der Mildtätigkeit notwendig ist und dem Ziel des Vereins sowie der Intention der Satzung nicht zuwiderläuft. Die beabsichtigten Änderungen der Satzung sind den Gründungsmitgliedern per E-Mail oder einfachem Brief mitzuteilen.